

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung
 Amt für das Lehrpersonal
 Amba-Alagi-Straße 10
 39100 Bozen
Bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN
 FÜR DEN UNTERRICHT AN DER MITTEL- UND OBERSCHULE - SCHULJAHR 2023/2024**
 (zu beschriftende Gesuchsvorlage - stempelsteuerfrei)

Das Ansuchen ist mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse, persönlich oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendeschein einzureichen. Andere Versandarten (z. B. OneDrive, Sharepoint, WeTransfer) werden nicht berücksichtigt!
Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Gesuches entnehmen Sie dem Rundschreiben Nr. 34 vom 21.11.2022.

Der/die Unterfertigte

geboren am in Provinz ()

Steuernummer

Wohnhaft in (Straße) Nr.

PLZ Gemeinde Provinz ()

Tel. E-Mail

ersucht um Eintragung in die Schulranglisten

für den Unterricht in folgenden Wettbewerbsklassen:

**Eintragung
mit Vorbehalt**

<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

Eintragung in die Ranglisten folgender Schuldirektionen (mind. 1 pro Wettbewerbsklasse):
 (Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind - siehe Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen – Anlage 3)

1.
2.
3.
4.
5.

6.

7.

8.

9.

10.

und erklärt

zu diesem Zwecke und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:
(Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. Nr. 445/2000 und nachfolgende Änderungen)

Er/sie ist im Besitz folgender Titel, welche bewertet werden können *(Anlage B des Beschlusses Nr. 961/2021)*:

Zugangstitel (=Lehrbefähigung) für die Eintragung in die GRUPPE 2 der Schulranglisten:

Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2022/2023 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!

Lehrbefähigung bzw. Eignung für den Unterricht in folgender Wettbewerbsklasse:

erworben durch die Teilnahme am/durch den Abschluss eines¹

am (Datum)² mit der Punkteanzahl³

➤ **Nur bei Erwerb des Berufstitels im Ausland:**

Anerkennung der Lehrbefähigung mit Maßnahme⁴ Nr.⁵

vom⁵

➤ **Nur bei Musikdidaktik:**

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura):

erworben am

an

Anmerkungen:

- ¹ Ausbildung angeben
- ² Datum des Erwerbs der Lehrbefähigung angeben
- ³ Bewertung der Lehrbefähigung (z. B. des Unterrichtspraktikums bzw. Punkteanzahl der Gesamtnote des Studiums) angeben
- ⁴ Behörde angeben (z. B. Unterrichtsministerium, Schulamtsleiter bzw. Landesschuldirektorin)
- ⁵ Nr. und Datum der Anerkennungsmaßnahme (z. B. des Anerkennungsdekretes) angeben

Zugangstitel für die Eintragung in die GRUPPE 3 der Schulranglisten:

Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2022/2023 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!

Zugangstitel:

Lauree mit 4-jähriger Dauer, Lehramts- oder Diplomstudien, Diplom der Abschlussprüfung der Oberschule nur für die technisch-praktischen Fächer an Oberschulen, Fachlaureatsstudien, Masterstudien.
(Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 19/2016, in geltender Fassung, Ministerialdekret Nr. 259/2017 und Beschluss der Landesregierung Nr. 1198/2016, in geltender Fassung)

Bezeichnung des Studientitels ¹:

Datum Erwerb Studientitel: Datum Immatrikulation:

Erwerb an folgender Einrichtung ²:

Gesetzliche Studiendauer (Jahre): Punktezahl (Gesamtnote)

Nur für die Wettbewerbsklassen A055 und A056, erklärt er/sie:

zusätzlich zum gültigen Studientitel gemäß M.D. Nr. 259/2017 folgende/n Abschluss/Abschlüsse zu besitzen:

- das Diplom eines Konservatoriums (alte Studienordnung) für das spezifische Musikinstrument:

erworben am an/beim

- das akademische Diplom der ersten Ebene eines Konservatoriums (neue Studienordnung) für das spezifische

Musikinstrument:

erworben am an/beim

Nur für die Wettbewerbsklassen A029 und A030:

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura):

erworben im Jahr an

Anmerkung: A030 Mittelschule: betrifft Studientitel gemäß MD 39/1998 – alte Studienordnung

Nur für die Wettbewerbsklassen A001, A009, A014, A016 und A017

Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura)

erworben im Jahr an

Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite in den wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichen, die für die Zulassung vorgeschrieben sind:

Fachbereich ³	Bezeichnung Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) ⁴	Prüfungsdatum	Ausmaß ⁵	Abgelegt an der Universität:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Fachbereich ³	Bezeichnung Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) ⁴	Prüfungsdatum	Ausmaß ⁵	Abgelegt an der Universität:

Anmerkungen:

¹ Laurea/Fachlaureat/Masterstudium in ... , Fachlaureatsklasse Nr. ... , Konservatoriumsdiplom (alte Studienordnung), Akademisches Diplom der II. Ebene in ... ;

² Zum Beispiel: Universität Innsbruck

³ Beispiel einer Angabe zum Fachbereich Geografie/M-GGR;

⁴ Beispiel: Humangeografie/M-GGR/01 Geografie;

⁵ Jahreskurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Studienkredite.

Wenn der Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte anzugeben. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der/die Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleitung über die Zuordnung vorlegt. Fehlt eine verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzungsprüfung unterschritten, besitzt der Bewerber/die Bewerberin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit mit Vorbehalt in die Schulrangliste eingetragen werden.

Anerkennung der in Österreich oder im restlichen Ausland erworbenen Studientitel:

Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2022/2023 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen!

Für in Österreich erworbene Studientitel, die im Sinne des Studientitelabkommens zwischen Italien und Österreich anerkannt werden:

- Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien:
 Laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in
 ausgestellt von der Universität am
- oder laufendes Ansuchen um Gleichstellung des in Österreich erworbenen Studientitels in Italien
 für folgendes Doktorat am
 an folgender Universität angesucht:

Für im übrigen Ausland erworbene Studientitel, die in Italien anerkannt werden:

(Artikel 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.1994, Nr. 297, oder Artikel 38 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165)

- Anerkennung für den im Ausland erworbenen Studientitel vom Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung für folgendes Doktorat ausgestellt:
- laufendes Ansuchen beim Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung um Anerkennung für eine laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in
eingereicht am

Er/sie erklärt außerdem,

für die Eintragung mit Vorbehalt, sofern der **Vorbehalt** innerhalb 23. Mai 2023 aufgelöst wird:

- den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben zu haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen am angesucht zu haben;
- folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche zu erwerben:
- folgenden Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung)
nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;
- die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung, Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6.);
- die folgenden noch fehlenden Ergänzungsprüfungen ablegen zu müssen:

für die Eintragung in das Verzeichnis für den **Integrationsunterricht**

Vorrang X - Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht:

- erworben am an
- für die folgende Schulstufe
- gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes Nr. 297/94 oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder erworben gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011
 - „**Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule**“
erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24
 - „**Inklusive Pädagogik**“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums, sofern die Anerkennung der Lehrbefähigung in Italien aufgrund der geltenden Bestimmungen erlangt wurde
 - Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X
mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2023

Vorrang W:

- mindestens ein Jahr des Spezialisierungskurses** für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu haben
- wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht** vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte)
- Abschluss des **Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen** im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS erworben am
- Bei Bestehen aller Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“** im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums
- Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 23. Mai 2023

Vorrang U4 bzw. U:

- 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson ohne Spezialisierung** von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung
- Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2022/2023**, spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2023 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4)

Anmerkung: U4 = 4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson, inklusive laufendes Schuljahr

für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori

- Diplom eines **Lehrganges in Montessori-Pädagogik** erworben
am an/am
- Besuch** des folgenden Spezialisierungskurses zum Erwerb eines Diploms in Montessoripädagogik

für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht nach reformpädagogischen Ansätzen

- Zertifikat des **Lehrgangs für Reformpädagogik** der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über **300 Stunden**, erworben am
- Zertifikat der **Kursfolge für Reformpädagogik** der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung über **70 Stunden**, erworben am
- Spezialisierungstitel für Unterricht in Klassen mit differenzierter Didaktik nach Montessori**
(gemäß Art. 24, Absatz 2) erworben am
- Besuch** folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

für die Eintragung in das Verzeichnis für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik

- Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 60 ECTS,
abgeschlossen am
- Besuch des universitären Aufbau- und Weiterbildungskurses für CLIL über 20 ECTS,
abgeschlossen am
- Zertifikat TKT: CLIL, erworben an am

Zertifikat für den Weiterbildungslehrgang für Sprachdidaktik der Pädagogischen Abteilung bzw. des Bereichs Innovation und Beratung bzw. über wenigstens 125 Stunden, erworben am

Besuch folgender Lehrveranstaltungen für den Erwerb von einem der oben angeführten Spezialisierungstitel:

und

international anerkannte Sprachzertifizierung des Niveaus C1 nach GERS für die Sprache/n erworben an am

Zweisprachigkeitsnachweis für das Doktorat (C1), erworben an am

Abschluss eines Hochschulstudiums, welches überwiegend in derselben Sprache absolviert wurde, in der Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik erteilt wird, erworben am an

(bitte Dokumentation beilegen, z. B. Diploma Supplement!)

für die Eintragung in das Verzeichnis für den Unterricht im Krankenhaus:

universitärer **Lehrgang „Heilstättenpädagogik – der Beitrag im Gesundwerdungsprozess“** der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich über 60 ECTS, abgeschlossen am

Besuch der Lehrveranstaltungen für den Erwerb des oben angeführten Spezialisierungstitels

Erklärung geleisteter Unterrichtsdienste:

Wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben!

Schuljahr a)	Schuldirektion	Wettbewerbsklasse/ Art des Dienstes	Dauer des Dienstes		Anzahl in Tagen (b)	Zu werten für die Rangliste als:			2. Jahr Integrationsunterricht an derselben Schule (e)
			von	bis		spezifischer Dienst (c)	nicht spezifischer Dienst für die WB-Klasse...(d)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

(a) Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2022/2023 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2021/2022 anführen. Das Unterrichtsjahr 2022/2023 wird nicht gewertet.

Bitte nur eine Wertung pro Schuljahr angeben, d.h. keine verschiedenen Varianten!

(b) Ab dem Schuljahr 2008/2009 können maximal 180 Tage Dienst pro Schuljahr erklärt werden.

(c) „**Spezifischer Dienst**“: Für den Unterrichtsdienst in derselben Wettbewerbsklasse oder auf derselben Stelle, auf die sich die Rangliste bezieht. Der Unterrichtsdienst in Integration wird als spezifischer Dienst für dieselbe Schulstufe gewertet, bei Fachbereichen kann er auch als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbsklasse der anderen Schulstufe angerechnet werden.

(d) „**Nicht spezifischer Dienst**“: Der Dienst, der für eine andere Wettbewerbsklasse, und nicht für jene, in der der Dienst geleistet wurde, gewertet werden soll, wird als nicht spezifisch bezeichnet. In der 2. Gruppe der Schulrangliste wird der nicht spezifische Dienst ab dem Schuljahr 2003/2004 gewertet. In der 3. Gruppe der Schulrangliste wird der Dienst, der ab dem Schuljahr 2008-2009 in einer anderen Wettbewerbsklasse oder auf anderer Stelle als jener, auf die sich die Rangliste bezieht, im Ausmaß von 50 % der Punkteanzahl gewertet und der Dienst an Berufsschulen und an Universitäten als nicht spezifischer Dienst gewertet.

A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule: Bis zum Schuljahr 2007/2008 können nur nicht spezifische Dienstzeiten, die in den Wettbewerbsklassen A029 Musik Oberschule (ehemals 31/A) und A030 Musik Mittelschule (ehemals 32/A) geleistet wurden, geltend gemacht werden. In der 3. Gruppe der Schulrangliste wird der vor dem Schuljahr 2008/2009 geleistete Dienst aufgrund der Kriterien des Beschlusses Nr. 1188/08 gewertet.

(e) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den geleisteten Integrationsunterricht für jeden Zweijahreszeitraum zusätzliche Punkte zuerkannt, sofern der Unterrichtsdienst an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung geleistet worden ist (z.B. geleisteter Integrationsunterricht im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022 an derselben Schulstelle ohne Unterbrechung = beim Schuljahr 2021/2022 ankreuzen)

(f) Zeiträume einer unentschuldigten Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

Andere Titel gemäß Bewertungstabelle

In den Ranglisten für die Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument - Mittelschule und A055 Musikinstrument - Oberschule werden die Bewertungsunterlagen, die von diesem Abschnitt vorgesehen sind, nicht gewertet.

- Abgeschlossenes oder innerhalb 23. Mai 2023 abgeschlossenes „Lehramtsstudium“ in Österreich:
Studienrichtung/en:
- Studientitel, die gleichwertig oder höher sind als jener für den Zugang zum Unterricht, auf welche sich die Rangliste bezieht
erworben im Jahr an
- Weitere Lehrbefähigung für dieselbe Wettbewerbsklasse
erworben am an
- Weitere Lehrbefähigung für eine andere Wettbewerbsklasse
erworben am an
- Berufstitel, der in einem Mitgliedstaat der EU erworben wurde, anerkannt am
(Maßnahme des Ministeriums aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005, übernommen mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 09.11.2007, Nr. 206);
- Lehrbefähigung, in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, anerkannt am
(Maßnahme des Ministeriums aufgrund von Artikel 49 des D.P.R. vom 31.08.1999, Nr. 394);
- Forschungsdoktorat oder Weiterbildungsdiplom, das diesem durch Gesetz oder Statut gleichgestellt ist;

erworben am an
- Universitäres Spezialisierungsdiplom von mehrjähriger Dauer
erworben am an
- Weiterbildungsdiplom, universitärer Master der Grundstufe und Master der Aufbaustufe mit einjähriger Dauer mit Abschlussexamen (1500 Stunden und 60 ECTS-Punkten), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen

erworben am an

- Universitärer Aufbau- oder Weiterbildungskurs und Aufbau- und Weiterbildungskurs, welchen eine Universität im Einvernehmen mit dem zuständigen Bildungsressort durchführt (20 ECTS – 500 Stunden), dessen Inhalte mit den Unterrichtsbereichen der Rangliste in Verbindung stehen

Bezeichnung des Kurses

Ausmaß in ECTS

erworben am

an

- Zertifikat/e (max. 2 Punkte) über den Kurs, welchen das zuständige Bildungsressort zum Thema der spezifischen Lernstörungen anbietet, erworben am

erworben am

- Besuch eines Kurses Didaktik der Fremdsprache/ der Zweitsprache mit wenigstens 4 ECTS-Punkten

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am

an

Bezeichnung:

Prüfung abgelegt am

an

- Besuch von weiteren zusätzlichen oder fakultativen Kursen mit wenigstens 2 ECTS-Punkten und mit Abschlussprüfung, die die lokale geschichtlich-wirtschaftliche Situation (z. B. Lokalgeschichte, Schulgesetzgebung) betreffen

- Bezeichnung*:

Prüfung abgelegt am

an

Angabe des Südtirol-Bezugs:

- Bezeichnung*:

Prüfung abgelegt am

an

Angabe des Südtirol-Bezugs:

**Anmerkung: Bei Ersteintragung Kopie mit Auszug aus den Lehrveranstaltungen beilegen.*

- Zweijähriger Ausbildungslehrgang für den Unterricht von Englisch an der Grundschule oder Bescheinigungen, die von der Kommission als gleichwertig angesehen wurden

Bezeichnung:

- Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht

erworben am

an

- Zweisprachigkeitsnachweis oder folgende gleichgestellte Bescheinigung

bezogen auf den Abschluss (die Sprachniveaus der Zweisprachigkeitsprüfung sind: B2= ehem. Niveau B, C1 = ehem. Niveau A)

einer Sekundarschule zweiten Grades „B2“, erworben am

eines Doktorats „C1“, erworben am

- Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (Stufe C1), für folgende Sprachen:

erworben am

an

erworben am

an

- Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (Stufe B2), für folgende Sprachen – **nur für Lehrpersonen mit technisch-praktischen Fächern!**

	erworben am		an	
	erworben am		an	

Kulturelle Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule

- Diplom für ein anderes Instrument oder Bescheinigung oder Diplom der Musikdidaktik, welches von einem staatlichen Musikkonservatorium oder von einem staatlich anerkannten Musikinstitut ausgestellt wurde, erworben an am
- Spezialisierungsdiplom der „Accademia Nazionale di Santa Cecilia“ oder ein gleichwertiges, im Ausland erworbenes Diplom (z. B. „Konzertfachdiplom“ an der Musikhochschule) für das Instrument auf welches sich die Rangliste bezieht, erworben an am
- Spezialisierungsdiplom der „Accademia Nazionale di Santa Cecilia“ oder ein gleichwertiges, im Ausland erworbenes Diplom (z. B. „Konzertfachdiplom“ an der Musikhochschule) für ein anderes Instrument als das, worauf sich die Rangliste bezieht oder für Kammermusik, erworben an am
- Doktorat, welches für die Lehrbefähigungsprüfung für Musikerziehung vorgeschrieben ist, erworben an am
- Anderes Doktorat als jenes, das zur Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung für Musikerziehung berechtigt erworben am an
- Bestandener Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen an den Musikkonservatorien für das spezifische Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht oder Lehrbefähigung zum Unterricht von Musikerziehung in der Mittelschule bestanden an/am am
- Bestandener Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen an den Musikkonservatorien über ein anderes Instrument als das, worauf sich die Rangliste bezieht oder Lehrbefähigung zum Unterricht von Musikerziehung in der Mittelschule bestanden an/am am

Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklasse A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule

(Mit dem Ansuchen muss die Anlage 10 – Aufstellung aller künstlerischen Titel - eingereicht werden)

Alle Titel dieser Kategorie müssen hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet werden. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen zweckdienlich dokumentiert und mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden. Die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es dürfen keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt werden. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.

- Konzerttätigkeit als Solist/in oder Ensemble für Kammermusik für das gleiche Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht;

- Berufstätigkeit einschließlich der Dirigententätigkeit bei lyrisch-symphonischen Orchestern für jedes Sonnenjahr;
- Erster, zweiter oder dritter Preis bei nationalen oder internationalen Wettbewerben;
- Eignung bei Wettbewerben für symphonische Orchester von lyrischen Körperschaften oder anerkannten Orchestern;
- Kompositionen, Veröffentlichungen, Schallplattenaufnahmen, Studien und Forschungen auf dem Gebiet der Musik, Methodologie und Instrumentaldidaktik;
- Effektive Teilnahme an Spezialisierungskursen für jenes Instrument, worauf sich die Rangordnung bezieht oder für ein anderes Instrument;
- Für andere dokumentierte musikalische Tätigkeiten.

Sprachprüfung

- Er/sie erklärt, die Lehrbefähigung oder das Abschlussdiplom der Oberschule (ex Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und daher die Sprachprüfung ablegen zu müssen.
(Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6)
Anlage 8 ausfüllen!

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

Bitte alle Felder beachten und die entsprechenden Erklärungen vollständig abgeben!

Er/Sie erklärt:

- Italienische/r Staatsbürger/in zu sein (den Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen sind die Italiener/innen gleichgestellt, die nicht der Republik angehören);
 - Staatsbürger(in) des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
 - die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absatz 3bis des LD 165/2001)
 - die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG)
 - Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
 - Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – 2019/C 384 I/01)
-
- in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein
 - aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein
 - aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein
-
- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein **oder**
 - folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalten zu haben:
-
- keine Strafverfahren anhängig zu haben **oder**
 - folgende Strafverfahren anhängig zu haben:
-
- nicht von einem unbefristeten oder Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein;
 - nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein;

- nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein;
- den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studientitels in der Zeit von bis geleistet zu haben;
- bezüglich der Wehrdienstpflicht in folgenden Status einzunehmen
- für den Zeitraum von bis vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein;
- ohne Beanstandung bei anderen öffentlichen Verwaltungen folgenden Dienst geleistet zu haben
(Angabe Körperschaft)

Anrecht auf den Vorzug im Falle von Punktegleichheit, da folgende Bedingungen vorliegen:

- A - Mit der "medaglia al valore militare" ausgezeichnete Kriegsteilnehmer
- B - Kriegsinvalide oder –versehrte Frontkämpfer
- C - Kriegsinvalide oder versehrte Zivilperson
- D - Dienstinvalide oder –versehrter Arbeitsinvalide
- E - Waise eines Gefallenen
- F - Kriegswaise
- G - Waise einer im Dienst oder bei der Arbeit verstorbenen Person
- H - Im Kampf Verwundeter
- I - Mit Kriegsverdienstkreuz oder anderen Kriegsauszeichnungen
- J - Kind eines Kriegsinvaliden oder versehrten Frontkämpfers
- K - Kind eines Kriegsinvaliden oder -versehrten
- L - Kind eines Dienstinvaliden oder –versehrten
- M - Nicht wiederverheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheiratete/r Schwester/Bruder eines Kriegsgefallenen
- N - Nicht verheirateter Elternteil oder verwitwete/r oder nicht verheirate/r Schwester/ Bruder eines Kriegsopfers
- O - Nicht verheirateter Elternteil o. verwitwete/r o. nicht verheirate/r Schwester/ Bruder oder aufgrund eines Arbeitsunfalles im öffentlichen oder privaten Dienst Verstorbenen
- P - Dienst als Frontkämpfer
- Q - * Länger als ein Jahr beim Unterrichtsministerium bedienstet
- R - * Zu Lasten lebende Kinder, Anzahl:
- S - Zivilinvalide oder –versehrter
- T - Freiwilliger der Streitkräfte, welcher ohne Beanstandung am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung entlassen worden ist

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde
(außer für die mit * gekennzeichneten Vorrangstitel):

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes

Körperschaft Datum und Nummer des Aktes

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien:

- laut Artikel 61* des Gesetzes Nr. 270/1982 (betrifft nur die Mittel- und Oberschule);
* Personen mit Sehbeeinträchtigungen
- laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992; die entsprechende Bescheinigung als Anlage
(Siehe Anlage 4)

Muttersprache:

- deutsch ladinisch
 Muttersprache der zu unterrichtenden Fremdsprache

Nur für Bewerbende ladinischer Muttersprache, welche an deutschsprachigen Schulen unterrichten wollen:

- Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache auf Niveau C1 oder Niveau B2 und
 das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde

(gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

Abschluss einer Oberschule, erworben an (genaue Bezeichnung der Schule):

am

Anlagen

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Er/sie verweist auf folgende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100 Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000, der Beschluss der Landesregierung Nr. 961/2021 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 828/2022.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift _____

(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)

Hinweis zur Unterschrift: Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!